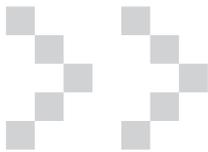


Link Doris
Link-Krammer Claudia

Leistungsabweichungen in den neuen Bauvertragsnormen



Basierend auf der derzeit gültigen ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ Fassung 01.03.2002 wurde einerseits die ONR 22117 „Verfahrensanleitung für Mehr- und Minderkostenforderungen im Zusammenhang mit dem Baugrund“, Fassung 01.04.2003 und andererseits die ÖNORM B 2118 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen unter Anwendung des Partnerschaftsmodells, insbesondere bei Großprojekten“ entwickelt. Die ÖNORM B 2118 liegt zur Zeit als Gründruck in der Fassung 01.03.2006 vor und wird derzeit einer neuerlichen Überarbeitung unterzogen.

Nach Fertigstellung des Gründrucks der ÖNORM B 2118 wurde eine neuerliche Überarbeitung der ÖNORM B 2110, Fassung 01.03.2002 beschlossen. Der neue Entwurf der ÖNORM B 2110 wird in der Einspruchsfrist 1. Juni 2008 bis 31. Juli 2008 veröffentlicht. Einige Neuerungen der in der ONR 22117 und der ÖNORM B 2118 festgelegten Vertragsbestimmungen wurden auch in den Entwurf der B 2110 übernommen und werden in der Neuauflage der ÖNORM B 2110 enthalten sein.

Im Zuge der Erarbeitung der ONR 22117, der ÖNORM B 2118 sowie der Überarbeitung der ÖNORM B 2110, Fassung 1.3.2002 wurden wesentliche Eingriffe in die Bestimmungen der ÖNORM B 2110, bezüglich „Leistungsänderungen“ Pkt. 5.24 getätigt, die in der Folge näher beschrieben werden.

NOMENKLATUR

Die Begriffsbestimmungen der ÖNORM B 2110, Fassung 1.3.2002 wurden in der ONR 22117 „Verfahrensanleitung für Mehr- und Minderkostenforderungen im Zusammenhang mit dem Baugrund“, Fassung 01.04.2003 und der ÖNORM B 2118-Gründruck wesentlich ergänzt bzw. adaptiert.

ABWEICHUNG

Abweichung, ein in der ÖNORM B 2118 neu definierter Begriff, wird als Veränderung des Bau-Soll beschrieben, wobei Abweichungen entweder Leistungsänderungen oder Leistungsstörungen sein können.

Definition gemäß ONR 22117: „Nichtübereinstimmung von Bau-Soll und Bau-Ist“ Die Ursache einer Abweichung kann in einer Bestellungsänderung oder im Nichtzutreffen von Prognosen hinsichtlich der Umstände der Leistungserbringung liegen.

Die ÖNORM B 2110, Fassung 1.3.2002 enthält keine Begriffsdefinition zur Ab-

weichung, in die Überarbeitung wird voraussichtlich eine Begriffsbestimmung („Leistungsabweichung“) in Anlehnung an die B 2118-Gründruck aufgenommen werden.

BAU-IST

Die ÖNORM B 2118-Gründruck und die ÖNORM B 2110, Fassung 1.3.2002 enthält keine Begriffsdefinition zum BAU-IST. Auch in der Überarbeitung der ÖNORM B 2110 ist keine Begriffsdefinition Bau-Ist vorgesehen.

Definition Bau-Ist gemäß ONR 22117: „tatsächlich zu erbringende Leistung unter den angetroffenen Umständen der Leistungserbringung“

BAU-SOLL

Das in der ÖNORM B 2118-Gründruck neu definierte Bau-Soll sind alle vom AN geschuldeten Leistungen, die durch den Vertrag, insbesondere bestehend aus Leistungsverzeichnis, Plänen, Bau-

beschreibung, technischen und rechtlichen Vertragsbestimmungen festgelegt werden und die aus dem Vertrag abzuleitenden und objektiv zu erwartenden Umstände der Leistungserbringung.

Die gültige ÖNORM B 2110, Fassung 1.3.2002 enthält keine Definition des Bau-Solls, in der Überarbeitung wird voraussichtlich eine Begriffsdefinition in Anlehnung an die ÖNORM B 2118-Gründruck aufgenommen werden. Die Begriffe Leistungsumfang und Bau-Soll werden inhaltlich gleichgesetzt.

Definiert wurde der Begriff Bau-Soll auch bereits in der ONR 22117, Ausgabe 1.4.2003. Die Definitionen gemäß ÖNORM B 2118-Gründruck und ONR 22117 werden in Tabelle 1 gegenübergestellt.

BESTELLUNGSÄNDERUNG

Die ÖNORMEN B 2118-Gründruck, die ÖNORM B 2110, Fassung 1.3.2002 und die Überarbeitung der ÖNORM B 2110 enthalten keine Begriffsdefinition zur Bestellungsänderung.

Definition gemäß ONR 22117: „Änderung von Art und Umfang der Leistung oder Änderung der Umstände der Leistungserbringung oder zusätzliche Leistungen, die auf Anordnung oder mit Zustimmung des AG erfolgen. Leistungsänderungen zufolge Abweichungen in den Umständen der Leistungserbringung, die sich ohne Anordnung oder Zustimmung des AG ergeben (z.B. Nichtzutreffen von Prognosen, wie Abweichung der tatsächlichen Baugrundverhältnisse von den beschriebenen), gelten nicht als Bestelländerungen.“

KALKULATORISCHE ANSÄTZE

Die ÖNORMEN B 2118-Gründruck, die ÖNORM B 2110, Fassung 1.3.2002 und die Überarbeitung der ÖNORM B 2110 enthalten keine Begriffsdefinition zu kalkulatorischen Ansätzen.

Definition gemäß ONR 22117: „Ansätze der Angebotskalkulation, die mit dem Wissenstand vor Leistungserbringung ermittelt werden“

LEISTUNGSANORDNUNG

Die ÖNORMEN B 2118-Gründruck, die ÖNORM B 2110, Fassung 1.3.2002 und die Überarbeitung der ÖNORM B 2110 enthalten keine Begriffsdefinition zur Leistungsanordnung.

Definition gemäß ONR 22117: „Festlegung der jeweils zu erbringenden Leistung vor dem jeweiligen Beginn der Ausführung, z.B. schriftlich im Baubuch, in Baubesprechungsprotokollen, in Ausbaufestlegungen oder in vom Auftraggeber (AG) freigegebenen Plänen. Eine Leistungsanordnung kann eine Präzisierung bzw. Detaillierung der Leistung sein, wenn bei einer vereinbarten Leistung im Rahmen des Vertrages Genaueres festgelegt wird, z.B. Übergabe eines Bewehrungsplanes, Ausbaufestlegung mit Angabe der Zahl der Anker im Anschlag. Eine Leistungsanordnung, die darüber hinausgeht, führt zu einer Leistungsänderung in Form einer Bestellungsänderung.“

LEISTUNGSÄNDERUNG

Eine Leistungsänderung gemäß ÖNORM B 2118-Gründruck ist eine vom Auftraggeber angeordnete Abweichung vom vereinbarten Bau-Soll, z.B. eine vom AG angeordnete Ausführungsänderung, der AG möchte beispielsweise statt den beauftragten Kunststoffen eine Holz-Alu-Fensterkonstruktion. Eine Leistungsänderung liegt somit vor, wenn der AG bewusst in die Qualität des beauftragten Leistungsinhaltes eingreift. Der Begriff der Leistungsänderung ist in der gültigen Fassung der ÖNORM B 2110 nicht definiert, in der Neufassung der ÖNORM B 2110 ist eine Begriffsdefinition in Anlehnung an die B 2118 – Gründruck vorgesehen.

Den Begriff der Leistungsänderung als Überschrift des Kapitels 5.24 der ÖNORM B 2110, Fassung 1.3.2002 hat man in der ÖNORM B 2118 – Gründruck auf Vertragsanpassung (Pkt. 7) adaptiert, wobei bei der Überarbeitung der ÖNORM B 2110 auch der Begriff „Leistungsabweichungen und ihre Folgen“ zur Diskussion steht.

LEISTUNGSSTÖRUNG

Leistungsstörungen gemäß ÖNORM B 2118 – Gründruck sind Abweichungen, die nicht aus der Sphäre des AN stammen und keine Leistungsänderungen sind, z.B. vom Bau-Soll abweichende Baugrundverhältnisse (beim Aushub treten unerwartete Kontaminationen des Erdreiches auf) ; Behinderungen aus der AG-Sphäre (der AG stellt die Ausführungsunterlagen zu spät bei). Der Begriff der Leistungsstörung ist in der gültigen Fassung der ÖNORM B 2110 nicht definiert, in der Neufassung der ÖNORM B 2110 ist eine Begriffsdefinition in Anlehnung an die B 2118 – Gründruck vorgesehen.

Mehrkostenforderungen werden in der neuen Systematik der ÖNORM B 2118-Gründruck bzw. in der Neuauflage der ÖNORM B 2110 wie folgt eingeteilt:

> vgl. Abb. 1

LEISTUNGSUMFANG

Die ÖNORM B 2118-Gründruck und die ÖNORM B 2110, Fassung 1.3.2002 enthält keine Begriffsdefinition zum Leistungsumfang.

Definition gemäß ONR 22117: „Summe aller Leistungen, die durch den Vertrag beschrieben werden, und zwar durch die Gesamtheit aus Leistungsverzeichnis, Plänen, Baubeschreibung, Technischen und Rechtlichen Vertragsbestimmungen und dergleichen.“

B 2118

Bau-SOLL

„alle vom AN geschuldeten Leistungen, die durch den Vertrag, insbesondere bestehend aus Leistungsverzeichnis, Plänen, Baubeschreibung, technischen und rechtlichen Vertragsbestimmungen, festgelegt werden und den aus dem Vertrag abzuleitenden und objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungsbeschreibung“

ONR 22117

Bau-SOLL

„vertraglich vereinbarte Leistung gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen beschriebenen und erfahrungsgemäß zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung“

Tabelle 1: Gegenüberstellung „Bau-Soll“; ÖNORM B2118 / ONR 22117

Die Überarbeitung der ÖNORM B 2110 plant den Begriff Leistungsumfang mit Bau-Soll zu definieren, d.h. der Begriff Leistungsumfang wird bereits oben erwähnt mit Bau-Soll gleichgesetzt. Die inhaltliche Gleichstellung der Begriffe Leistungsumfang mit Bau-Soll wird voraussichtlich auch in die Überarbeitung des Gründrucks der ÖNORM B 2118 einfließen.

MEHR- ODER MINDERKOSTENFORDERUNG (MKF)

In der ÖNORM B 2118 – Gründruck wird der Begriff Mehr- oder Minderkostenforderung (MKF) im Kapitel der Begriffsbestimmungen wie folgt definiert (Pkt. 3.9): „*Forderungen eines Vertragspartners auf terminliche oder preisliche Anpassung des Vertrages.*“¹“ Ausdrücklich wird hier auch der Begriff der Minderkosten angeführt, was zeigen soll, dass es zu einer gegenseitigen Vertragsanpassung kommen kann. In der ÖNORM B 2110, Fassung 1.3.2002 war noch keine diesbezügliche Begriffsdefinition enthalten.

Die ONR 22117 „Verfahrensanleitung für Mehr- und Minderkostenforderungen im Zusammenhang mit dem Baugrund“, definiert den Begriff MKF wie folgt: „*alle Entgeltanpassungsansprüche gemäß ÖNORM B 2110 oder B 2117*“

Auch die Neufassung der ÖNORM B 2110 wird eine Begriffsdefinition enthalten.

Dieser Sammelbegriff soll alle Vertragsanpassungsansprüche zusammenfassen, wobei die Anpassung gemäß ÖN B 2118-Gründruck preislich oder terminlich sein kann, was hinsichtlich der Begrifflichkeit eine Weiterentwicklung gegenüber der ONR 22117 darstellt, in welcher unter dem Begriff MKF lediglich Entgeltanpassungsansprüche, also die preisliche Anpassung des Vertrages zu verstehen ist.

MENGEN- UND LEISTUNGSANSATZ

Die ÖNORM B 2110, Fassung 1.3.2002 enthält im Gegensatz zur ÖNORM B 2118-Gründruck, zur ONR 22117 und zur Überarbeitung der ÖNORM B 2110

keine Begriffsdefinition zu Mengen- und Leistungsansatz.

Die Definitionen in der B 2118-Gründruck und der ONR werden in Tabelle 2 gegenübergestellt.

Der Begriff Mengen- und Leistungsansatz bezieht sich auf die der Kalkulation gemäß ÖNORM B 2061 zugrunde gelegten Mengen- und Leistungsansätzen, also die im Zuge der Kalkulation angenommenen Aufwendungen für Lohn, Material, Gerät und Fremdleistungen.

Die Aufwendungen für Lohn werden in Lohnstunden pro Leistungseinheit, z.B. 0,5 h/m² Wandschalung, angegeben.

Die Aufwendungen für Geräte werden in Gerätstunden pro Leistungseinheit, z.B. 0,25 h/m³ Baugrubenaushub 0-3 m, angegeben.

Die Aufwendungen für Materialbedarf werden in Materialbedarf pro Leistungseinheit, z.B. 0,2 m³ Beton je m² Decke, angegeben.

Die Aufwendungen für Fremdleistungen werden in Leistungseinheiten als 1 PA oder Stk. oder nach sonstigen Leistungseinheiten, z.B. to Bewehrung, angegeben.

Die Offenlegung dieser Mengen- und Leistungsansätze erfolgt in den Kalkulationsformblättern gemäß ÖNORM B 2061 (z.B. K7-Blatt).

Im bauwirtschaftlichen Sprachgebrauch wird der Begriff „Mengenansatz“ in Abweichung zu den obigen Definitionen auch

- > für den in einem Leistungsverzeichnis angeführten Vordersatz, sowie
- > für die Anzahl der geleisteten und zur Abrechnung kommenden Positionseinheiten verwendet.

Die bei der Angebotskalkulation bzw. Vertragskalkulation zugrunde gelegten Mengen- und Leistungsansätze zu den Preisen

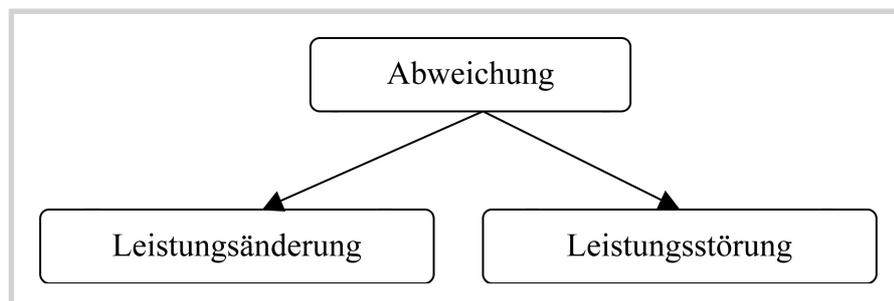


Abb. 1: Systematik MKF gem. ÖNORM B 2118-Gründruck

B 2118	ONR 22117
Mengen- und Leistungsansatz „kalkulatorischer Ansatz für Materialbedarf, Lohn- und Gerätstunden sowie Fremdleistungen je Positionseinheit“	Mengenansatz „für eine Leistung sachlich und wirtschaftlich gerechtfertigter kalkulatorischer Ansatz für Lohn- und Gerätstunden, für Materialbedarf sowie für Fremdleistungen je Positionseinheit“

Tabelle 2: Begriffsdefinitionen Mengen- und Leistungsansatz

abweichung

laut Vertrag erlangen bei der Berechnung von Mehr- und Minderkostenansprüchen (MKF) Bedeutung, da die ÖNORM B 2118-Gründruck sowie die Neuaufgabe der ÖNORM B 2110 vorsieht, dass die Ermittlung der neuen Preise einer MKF auf Preisbasis des Vertrages und – soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen hat.

PARTNERSCHAFTSSITZUNGEN

Der Begriff der Partnerschaftssitzung bzw. Bauvertragsbesprechung wird ausschließlich in der ÖNORM B 2218-Gründruck definiert: „Einrichtung zur Verhinderung von Streitigkeiten über den Bauvertrag sowie zur einvernehmlichen Regelung von Problemen.“

Die Partnerschaftssitzung ist ein wesentliches Kernelement der B 2118, da diese zur schnelleren bzw. effizienteren Vertragsabwicklung sowie zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten dienen soll. Sie dient zur Regelung der bei der Vertragsabwicklung auftretenden wirtschaftlichen und rechtlichen Probleme und der Anmeldung von Forderungen und verfolgt das Ziel der gemeinsamen Bearbeitung berechtigter Ansprüche und einer raschen Entscheidung des AG. Entgelt-, Leistungs-, Leistungsfrist- oder Ablaufanpassungen sollen

- > auf der Baustelle,
- > effizient und rasch,
- > transparent und nachvollziehbar,
- > einvernehmlich vereinbart werden.

ROUTINEDOKUMENTATION

Routinedokumentation wird weder in der ÖNORM B 2110, Fassung 1.3.2002 noch in der Überarbeitung definiert. Die B 2118-Gründruck und die ONR 22117 definieren den Begriff Routinedokumentation wie folgt:

Definition gemäß ÖNORM B 2118 und ONR 22117 (ident): „*Dokumentation, die auch ohne Vorliegen einer MKF auf der Baustelle durchgeführt wird.*“ Zur Routinedokumentation zählt beispielsweise die Erstellung von Bautagesberichten.

SPHÄRE

In der ÖNORM B 2110, Fassung 1.3.2002 und der ONR 22117 wird die Sphäre nicht ausdrücklich definiert. Die ÖNORM B 2118-Gründruck definiert wie folgt: „*durch den Vertrag oder gesetzlich bestimmter Verantwortungsbereich des jeweiligen Vertragspartners*“

In der Überarbeitung der ÖNORM B 2110 sowie des Gründruck der ÖNORM B 2118 wird der Begriff in die Begriffbestimmungen aufgenommen und voraussichtlich mit „Risikobereichen der Vertragspartner“ bezeichnet werden.

NEUERUNGEN BEI LEISTUNGSABWEICHUNGEN

LEISTUNGSÄNDERUNGSRECHT DES AG

Ergänzend zum bestehenden Leistungsänderungsrecht des AG wird in der ÖNORM B 2118 – Gründruck festgehalten, dass wesentliche Änderungen des Leistungsumfanges (Bau-Soll) durch Ausführungspläne der ausdrücklichen Zustimmung durch den AG bedürfen. Der AN kann demzufolge wenn es sich um wesentliche Änderungen des Bau-Solls handelt, nicht von einer ausschließlich durch Planübergabe beauftragten Leistungsänderung ausgehen, er muss die ausdrückliche Zustimmung des AG einholen.

Es ist nicht geplant diese Bestimmung in die Neufassung der ÖNORM B 2110 aufzunehmen.

ZUORDNUNG ZUR SPHÄRE DER VERTRAGSPARTNER

Neu im Zusammenhang mit Vertragsanpassungen bzw. Leistungsänderungen wurde in der ÖNORM B 2118-Gründruck der „*Zuordnung der Sphären der Vertragspartner*“ ein eigener Abschnitt gewidmet, dabei werden folgende Sphärenzuordnungen getroffen:

Sphäre AG

- > Beigestellte Unterlagen (z.B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen)
- > alle vom AG getroffenen Anordnungen (z.B. Leistungsänderungen)
- > beigestellte Stoffe (Materialien und Vorleistungen z.B. Baugrund)
- > Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.

Diese werden konkretisiert als:

- > Streik, Aussperrung, Krieg, Terroranschläge, Erdbeben, außergewöhnliche Elementarereignisse (z.B. Hochwasser, Überflutungen)
- > außergewöhnliche Witterungsverhältnisse
- > Lawinengefahr und Lawinenabgang
- > Sturm
- > Rutschungen
- > Allgemeine Witterungsverhältnisse, wenn Leistungen dergestalt mit Ausführungsfristen verbunden sind, dass dem AN keine Dispositionsmöglichkeiten offen stehen und die vertragsgemäße Ausführung dieser Leistung durch Witterungseinflüsse objektiv unmöglich gemacht wird.

Für alle Ereignisse, ausgenommen der außergewöhnlichen Witterung besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist für die Dauer der Ausfallszeit und allfälliger Ausfall-Folgezeiten, sowie allenfalls ein Entgeltanpassungsanspruch.

Sphäre AN

- > Ausführungs- und Kalkulationsrisiko

- (z.B. Einhaltung der Mengen- und Leistungsansätze, Erreichung der vertraglich geforderten Termine und Qualitätsmerkmale, Dispositionen des AN)
- > vom AN gewählte Lieferanten und Subunternehmer
 - > erweitertes Risiko bei Alternativ- oder Abänderungsangeboten (Mengen- und Vollständigkeitsgarantie; Risiken aus der Alternativen; etc.)
 - > alle nicht der Sphäre des AG zugeordnete Ereignisse

Die Regelungen zur Zuordnung der Sphären werden auch in der Neuauflage der ÖNORM B 2110 enthalten sein.

VERSCHOBENER BAUBEGINN DURCH VERZÖGERTE AUFTRAGS- ERTEILUNG

Die bis dato in der ÖNORM B 2110, Fassung 1.3.2002 nicht geregelten Folgen eines verschobenen Baubeginns durch verzögerte Auftragserteilung werden in der ÖNORM B 2118 wie folgt festgelegt: „Wird der ursprünglich geplante Baubeginn durch eine Verzögerung bei der Auftragserteilung verschoben, sind über Verlangen des AN die ausschreibungsgemäßen Fristen und Termine anzupassen sowie allfällige MKF abzugelten, wenn diese aus der Leistung begründbar sind. Alle diesbezüglichen Forderungen sind spätestens in der ersten Partnerschaftssitzung geltend zu machen.“²

Die Neuauflage der ÖNORM B 2110 enthält voraussichtlich keine diesbezügliche Bestimmung.

ABWEICHUNGEN

Vorgangsweise bei Abweichungen

Um einen Anspruch auf Änderung der Leistungsfrist oder des Entgelts gemäß ÖNORM B 2118-Gründruck geltend machen zu können müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- > die Forderung auf Vertragsanpassung wurde angemeldet
- > eine ordnungsgemäße Dokumentation ist erfolgt
- > die Ursache der Abweichung ist zu beschreiben und die Sphärenzuordnung in die AG –Sphäre darzulegen; eine Chronologie ist anzustreben; bei Leistungsänderungen reicht der Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus; nachvollziehbare Darlegung über die Auswirkungen auf die Leistungserbringung
- > Vorlage einer prüffähigen MKF auf der Preisbasis des Vertrages und – soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages

Im Vergleich zur geltenden ÖNORM B 2110, Fassung 1.3.2002 wurde das Formalprozedere konkretisiert. Der Begriff der Preisgrundlage wurde auf Mengen- und Leistungsansätze spezifiziert, wie auch in der ONR 22117 bereits genauer ausgeführt wurde. Die Spezifizierung der Preisgrundlagen auf Mengen- und Leistungsansätze stellt eine wesentliche Verschärfung der Offenlegung der Preisgrundlagen dar. Beispielsweise würde die kalkulatorische Offenlegung ausschließlich der Komponenten Sub-Lohn / Sub-Sonstiges nicht den oben angeführten Anforderungen entsprechen, da in der ÖNORM B 2118-Gründruck ausdrücklich die Mengen- und Leistungsansätze verlangt werden. Mengen- und Leistungsansätze wären z.B. für die Position Bitumen 32 12cm/m²:

MLK K3

40,-€/h x 0,054 h = 2,16 €/m²
(6 Mann x 40,- €/h x 9h / 1.000m²)

BT 32, 12cm, frei Bau K4

50,- €/to x 0,288 to = 14,40 €
(2,4 to/m² x 50,- €/to x 0,12 m³/m²)

GERÄT

160,- €/h x 0,009 h = 1,44 €
(160,- €/h x 9h / 1.000m²)

Bis dato war in der ÖNORM B 2110, Fassung 1.3.2002 durch den Begriff der Preisgrundlage kein Detaillierungsgrad der Offenlegung von Kalkulationsgrundlagen definiert.

Die neue ÖNORM B 2110 wird ebenfalls die sachgerechte Herleitung von Preiskomponenten sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages vorschreiben.

Fristen und Rechtsfolgen von Abweichungen

Anmeldung dem Grunde nach

Die bis dato gemäß ÖNORM B 2110, Fassung 1.3.2002 geltende Bestimmung, dass der Anspruch auf Preisänderung vor der Ausführung dieser Leistung dem Grunde nach beim AG geltend zu machen ist, wenn der Anspruch auf Preisänderung nicht offensichtlich ist, werden in der ÖNORM B 2118-Gründruck wie folgt spezifiziert:

- > Forderungen auf Vertragsanpassungen zufolge von Abweichungen (z.B. MKF) sind bis zur nächsten Partnerschaftssitzung dem Grunde nach anzumelden, spätestens in jener Partnerschaftssitzung, welche frühestens 30 Tage ab Erkennbarkeit stattfindet.
- > Finden keine Partnerschaftssitzungen statt ist der Anspruch jedenfalls 90 Tage ab Erkennbarkeit anzumelden.

Von der Anmeldung dem Grunde nach sind wie bisher MKF ausgenommen, wenn der Anspruch offensichtlich ist.

Nicht offensichtliche MKF sind vor Leistungsbeginn vom AN dem Grunde nach anzumelden.

Offensichtlich wird beispielsweise die Bestellung eines Zwischenwandsystems zur Herstellung von Zwischenwänden für Einzelbüros sein, wenn laut Vertrag eine Großraumbürostruktur vorgesehen war.

Ein für den AG u.U. nicht offensichtlicher Preisänderungsanspruch könnte sich ergeben, wenn der AG ausschließlich ei-

abweichung

nen Farbänderungswunsch äußert, z.B. statt roter Betonsteine, blaue Betonsteine bestellt.

Die Neufassung der ÖNORM B 2110 wird vorschreiben, dass der AN die Forderung auf Vertragsanpassung anzumelden und eine MKF in prüffähiger Form vorzulegen hat. Der Anspruch auf Anpassung des Entgeltes oder eine Leistungsfristverlängerung muss nachweislich vor Ausführung der Leistung angemeldet werden.

Rechtsfolgen der Fristversäumnis der Anmeldung dem Grunde nach

Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis der Anmeldung vom MKF dem Grunde nach sind in der ÖNORM B 2110, Fassung 1.3.2002 nicht geregelt, diesbezüglich ist auf das ABGB § 1170 zurückzugreifen.

In der ÖNORM B 2118-Gründruck ist eine Regelung vorgesehen, die einen Anspruchverlust bei Versäumnis der Anmeldung dem Grunde nach vorsieht, in dem Umfang, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG durch das Fristversäumnis zu einem Nachteil für den AG führt.

Problematisch wird in der praktischen Umsetzung dieser Bestimmung die Nachweisführung des eingetretenen Nachteils sein. Dieser Nachweis ist vom AG zu führen.

Auch in der Überarbeitung der ÖNORM B 2110 ist eine ähnliche Regelung geplant.

Vorlage einer Forderung der Höhe nach
Die ÖNORM B 2110, Fassung 1.3.2002 hat festgelegt, dass nach Anmeldung einer Forderung der AN dem AG hierüber ehestens ein Zusatzangebot mit auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages erstellten neuen Preisen vorzulegen hat. Dieses hat der AG ehestens zu prüfen und Einvernehmen mit dem AN herzustellen.

Die ÖNORM B 2118-Gründruck spezifiziert diesen Prozess. Sie schreibt vor, dass falls keine andere Vereinbarung vor-

liegt die Forderung der Höhe nach innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Anforderung eines Vertragspartners in der Partnerschaftssitzung zu erfolgen hat.

Die Forderung ist vom anderen Vertragspartner ebenfalls in einer 3 Monatsfrist zu prüfen, jedenfalls ist mit der Prüfung der Forderung umgehend ab Vorlage zu beginnen, d.h. die 3 Monatsfrist ist falls nicht erforderlich nicht gänzlich auszuschöpfen.

Die Prüfung der Forderung ist mit dem Vertragspartner laufend abzustimmen, fehlende Unterlagen sind umgehend anzufordern und die Prüfung ist soweit wie möglich fortzusetzen.

Das Prüfergebnis ist dem Vertragspartner umgehend bekannt zu geben, Abstriche sind zu begründen und das Einvernehmen mit dem AN herzustellen.

Bei verzögerter Herstellung des Einvernehmens hat der AN Anspruch auf Bauzinsen aus MKF.

In der Überarbeitung der ÖNORM B 2110 ist nicht geplant, das detaillierte Prozedere der ÖNORM B 2118-Gründruck zu übernehmen. Die Entgelt-, bzw. Leistungsfristanpassungen sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages durchzuführen.

Rechtsfolgen der Fristversäumnis bei Vorlage einer Forderung der Höhe nach bzw. bei ihrer Prüfung

Die ÖNORM B 2110, gültige Fassung als auch die Überarbeitung regelt keine Rechtsfolgen bei Fristversäumnis der Vorlage der MKF der Höhe nach.

Die ÖNORM B 2118-Gründruck legt fest, dass vor Eintritt allfälliger Rechtsfolgen dem Vertragspartner eine angemessene Nachfrist einzuräumen ist. Bei erfolglosem Verstreichen der Nachfrist legt die ÖNORM B 2118-Gründruck nur für den Fall, dass der AG die Rechtsfolge des Anspruchsverlustes für verspätete Vorlage ohne ausreichende Begründung festgelegt hat, fest, dass auch der AG bei verzögerter Überprüfung eine Vertragsstra-

fe auslöst. Die Höhe der Vertragsstrafe wird mit dem doppelten Verzugszinssatz basierend auf der gerechtfertigten MKF für den Zeitraum Ende der Nachfrist bis Übergabe der geprüften MKF festgelegt.

Die Vertragsstrafenregelung wird in der Praxis eher selten zur Anwendung kommen, da der AG vor Ablauf der Prüffrist immer argumentieren wird können, dass die vom AN vorgelegten Unterlagen nicht prüffähig sind.

Ausführung von Abweichungen

Gemäß ÖNORM B 2110, Fassung 1.3.2002 darf mit der Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung, ausgenommen bei Gefahr in Verzug, erst nach schriftlicher Zustimmung zur Leistungserbringung begonnen werden.

Die ÖNORM B 2118-Gründruck regelt inhaltsgleich wie die ÖNORM B 2110 bei Leistungsänderungen, also vom Auftraggeber angeordneten Abweichungen. Bei Leistungsstörungen darf die Leistung, ausgenommen bei Gefahr in Verzug, nicht fortgeführt werden, ausgenommen:

- > Bis zur nächsten Partnerschaftssitzung nach Erkennen der Leistungsstörung hat der AN jedenfalls die Leistung zu erbringen, welche einvernehmlich vor Ort bestimmt wurde.
- > Wurde eine Forderung dem Grunde oder der Höhe nach in einer Partnerschaftssitzung angemeldet oder nachweislich besprochen, so gilt die Vermutung der Zustimmung des AG zur Ausführung der Leistung, wenn nichts anderes festgehalten wurde. In diesem Fall ist der AN verpflichtet die Leistung weiterzuführen. Die Vermutung löst aber keine Anerkennung des Grundes oder der Höhe der Forderung aus.

FOLGEN VON BLOSSEN MENGENÄNDERUNGEN

Die im bauwirtschaftlichen Sprachgebrauch meist als „20%-Klausel“ bezeich-

nete Bestimmung der ÖNORM B 2110 wurde inhaltlich in der B 2118-Gründruck keiner Überarbeitung unterzogen und wird voraussichtlich auch in der neuen B 2110 keine Änderungen erfahren.

Lediglich der Begriff „bloße“ Mengenänderung wird durch den Einschub „(unzureichende Mengenangabe ohne Vorliegen einer Leistungsabweichung)“ erläutert, da die Praxis gezeigt hat, dass der Begriff der bloßen Mengenänderung vom Normanwender nicht richtig ausgelegt wurde.

NACHTEILSABGELTUNG

Die in der ÖNORM B 2118-Gründruck als „Nachteilsabgeltung“ bezeichnete Regelung entspricht weitgehend der Bestimmung 5.24.10 „Abgeltung eines Nachteils zufolge von Minderung oder Entfall von Leistungen“ der ÖNORM B 2110, Fassung 1.3.2002.

Die ÖNORM B 2110, Fassung 1.3.2002 legt eine Nachteilsabgeltung bei Minderung oder Entfall eines Teiles einer Leistung fest, der nicht durch neue Einheitspreise oder anderweitig abgedeckt ist, ausgenommen den im Gesamtzuschlag kalkulierten Gewinn.

Die ÖNORM B 2118-Gründruck legt als Anspruchsvoraussetzung einen Schwellenwert von 5% der Auftragssumme fest, d.h. die Auftragssumme muss um mehr als 5% unterschritten werden, um den Nachteilsabgeltungsanspruch auszulösen. In Ergänzung wird angeführt, dass dieser Nachteil durch Vergütung des kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an den entfallenen Leistungen zuzüglich der Kosten von erbrachten Vorleistungen abgegolten werden kann. Dass der in den Geschäftsgemeinkosten enthaltene Gewinn ausdrücklich nicht zu vergüten ist, wird nicht mehr angeführt.

In der Überarbeitung der ÖNORM B 2110 wird zwar auch eine 5% Schwelle diskutiert, erbrachte Vorleistungen für entfallene

Leistungen, sollen aber auch unabhängig von der 5% Grenze abgegolten werden.

PARTNERSCHAFTSSITZUNGEN

Ein wesentliches neues Kernelement der ÖNORM B 2118-Gründruck im Vergleich zur ÖNORM B 2110 (gültige Fassung und neue Fassung) stellt die Einrichtung einer Partnerschaftssitzung dar, die der schnelleren Vertragsabwicklung und Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten dienen soll.

In der Partnerschaftssitzung sind Forderungen der Vertragspartner anzumelden und wirtschaftliche sowie rechtliche Probleme zu bearbeiten. Sie hat das Ziel die aus Problemen resultierenden Anpassungen von Entgelt, Leistung, Leistungsfrist oder Ablauf auf der Baustelle, effizient und rasch, transparent, nachvollziehbar und einvernehmlich zu vereinbaren.

Partnerschaftssitzungen sollen in der Regel monatlich, jedenfalls aber über Verlangen des AN einberufen werden. Um die oben beschriebenen Ziele realisieren zu können, sind zwingend entscheidungsbefugte Vertreter in die Sitzung zu entsenden. Sie dient als Entscheidungsgremium für die Abwicklung von Vertragsanpassungen.

ZUSAMMENFASSUNG

Wesentliche Neuerungen weisen die erweiterten Begriffsdefinitionen in Pkt. 3. „Begriffe“ der ÖNORM B 2118-Gründruck und der Überarbeitung der ÖNORM B 2110, wie beispielsweise Abweichung, Leistungsänderung, Leistungsstörung, Bau-Soll, MKF, Mengen- und Leistungsansätze, Partnerschaftssitzung, Routine-dokumentation, Sphäre, etc. auf.

Die in den neuen Vertragsnormen aufgenommene Sphärenzuordnung ist Basis der Systemänderung bei Vertragsanpassungen.

Die bisherige Systematik von MKF wird auf das System von Abweichungen und zwar Leistungsänderungen (vom AG angeordnete Abweichung) und Leistungsstörungen (nicht willentliche Abweichungen, wie z.B. geänderte geologische Bedingungen) umgestellt und damit die Anzahl von Anspruchsgrundlagen deutlich reduziert, die in der neuen Systematik anders abgebildet werden.

Die Partnerschaftssitzung wird als Verhandlungsgremium installiert und der Formalablauf der Anmeldung dem Grunde und der Höhe nach konkretisiert.

Die Neuauflage der ÖNORM B 2110 sollte noch im Jahr 2008 erscheinen, parallel dazu erfolgt eine weitere Bearbeitung der ÖNORM B 2118-Gründruck.

Die erfolgte Weiterentwicklung und eingebrachten Neuerungen sind von hoch spezialisierten Fachleuten der Baubranche aufgrund ihres langjährigen beruflichen Erfahrungsschatzes eingebracht worden und dienen der Klarstellung und Vereinfachung der vertraglichen Abwicklung von Bauvorhaben. <<

Fußnoten:

- > ¹ ÖNORM B 2118- Gründruck, Pkt.3.9, Fassung 1.3.2006
- > ² ÖNORM B 2118 – Gründruck, Fassung 1.3.2006, Pkt. 7.3